

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „heute.at“ und „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“ und der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Ina Weber, Arno Miller, Erich Schönauer, Dkfm. Milan Frühbauer und Mag. Benedikt Kommenda in seiner Sitzung am 13.09.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im **Verfahren gegen die AHVV Verlags GmbH**, 1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29 / 6, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „heute.at“**, und **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel „Sex-Attacke in Badekabine: 13-Jährige schrie Täter in die Flucht“, erschienen am 23.06.2016 auf „heute.at“, **verstößt nicht gegen Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Gegen die AHVV Verlags GmbH wird das Verfahren daher eingestellt.

Der Artikel „13-Jährige in Freibad von Asylwerber missbraucht“, erschienen am 23.06.2016 auf „krone.at“, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel auf „www.krone.at“ wird berichtet, dass ein Mädchen vermutlich von einem Asylwerber sexuell missbraucht worden wäre. Dieser hätte es in einer Umkleidekabine zum Oralsex gezwungen. Das Mädchen hätte den Täter als „südländischen Typen“ beschrieben. Laut Informationen der „Krone“ befänden sich im nahen Umkreis mehrere Asylheime, eines davon liege nur 50 Meter vom Freibad entfernt.

Im Artikel auf „www.heute.at“ wird über denselben Fall berichtet. Laut Artikel habe ein Ausländer eine Jugendliche in der Umkleidekabine sexuell missbrauchen wollen; das Opfer habe allerdings laut geschrien und der Verdächtige sei davongerannt. Die Täterbeschreibung lasse auf einen Mann mit Migrationshintergrund schließen.

Der Senat hält zunächst fest, dass sich später herausgestellt hat, dass das betroffene Mädchen die Geschichte erfunden hat. Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Artikel ist dies jedoch noch nicht bekannt gewesen und daher für die Beurteilung des Falles auch nicht relevant.

Zum Artikel auf „www.krone.at“

Der Senat kritisiert, dass bereits im Titel des Artikels auf „www.krone.at“ von einem Asylwerber die Rede ist, obwohl zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels keineswegs klar war, ob es sich um einen Asylwerber gehandelt habe. Im Text selbst wird berichtet, der Täter wäre vermutlich ein Asylwerber, im Umkreis des Tatorts lägen mehrere Asylheime. Das betroffene Mädchen hat jedoch gegenüber der Polizei lediglich von einem „südländischen Typen“ gesprochen. Die Schlussfolgerung, dass es sich deshalb um einen Asylwerber handle, bewertet der Senat als spekulativ. In dieser Spekulation erkennt der Senat eine Pauschalverunglimpfung und Pauschalverdächtigung von Asylwerbern. Außerdem mangelt es an der erforderlichen Genauigkeit der Recherche, wenn anhand des dürftigen Sachverhalts sogleich spekuliert wird, der Täter wäre ein Asylwerber.

Zum Artikel auf „www.heute.at“

Im Artikel auf „www.heute.at“ wird von einem ausländischen Täter berichtet. Die Täterbeschreibung lasse auf einen Mann mit Migrationshintergrund schließen. Der Senat sieht darin noch keine Pauschalverunglimpfung, fordert jedoch dazu auf, vorsichtig mit der Zuschreibung „Migrationshintergrund“ umzugehen, vor allem wenn diese nicht belegt ist, weil dadurch Vorurteile geschürt werden können.

Beide Artikel vermitteln den Eindruck, als hätte sich die Geschichte so wie das Mädchen sie beschrieben hat zugetragen. Nach Meinung des Senats hätte in beiden Artikeln stärker betont werden sollen, dass es sich bloß um eine Verdachtslage handle, die auf den Aussagen des Mädchens beruhe. Dieser Umstand reicht allerdings für sich alleine noch nicht aus, um beim Artikel auf „www.heute.at“ einen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen. Auch die Polizei ging damals noch von der Richtigkeit der Geschichte des Mädchens aus. Es lief eine Fahndung nach dem vermeintlichen Täter.

Im Verfahren gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG stellt der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerFO einen **Verstoß gegen die Punkte 2 und 7 des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerFO fordert der Senat die Krone Multimedia GmbH & Co KG auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Das Verfahren gegen die AHVV Verlags GmbH stellt der Senat gemäß § 20 Abs 2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates **ein**.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
13.09.2016